

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Auf Antrag von 10% der erschienenen Mitglieder sind Wahlen geheim durchzuführen.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung muß der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

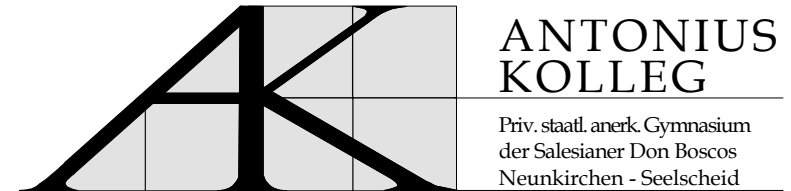
§ 7

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

§ 8

Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das Antoniuskolleg in Neunkirchen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neunkirchen, den 17.05.1990



Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Antoniuskollegs Neunkirchen e.V.



§ 1

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer des Antoniuskollegs Neunkirchen.

Er hat seinen Sitz in Neunkirchen, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist, das Antoniuskolleg und dessen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen und dergleichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, sonstige Vereinigungen und Einzelpersonen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Jahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit der Auflösung, bei Personenmitgliedern mit deren Tod. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes ermittelt wird.

Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten.

Dem Lehrerkollegium des Antoniuskollegs darf kein Einblick in die Höhe der Einzelbeiträge gewährt werden.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Der jeweilige Schulleiter und ein von der Schulpflegschaft zu wählendes Mitglied der Schulpflegschaft gehören dem Vorstand kraft Amtes als Beisitzer an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB sind Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied keine Vergütung.

§ 6

Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten drei Monaten eines Jahres am Sitz des Vereins zusammen. Ihr obliegt:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltentwurfs,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (Wiederwahl ist zulässig),
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für drei Jahre,
- f) die Festsetzung der Mindestbeiträge.